

Satzung SoLaWi Bonn/Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen SoLaWi Bonn/Rhein-Sieg. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Gartenjahr. Dieses beginnt am 1. März jeden Jahres und endet am letzten Tag des Februars des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bildung. Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Selbstbestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Erhalt der Natur als lebensfördernden Organismus. Sie bewahrt die Lebensgrundlage der nachkommenden Generationen und fördert die Ernährungssicherheit.
- (2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - Entwicklung einer nachhaltigen **solidarischen Lebensmittelerzeugung und -verteilung** nach dem Prinzip der solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi) , bei dem Ertrag, Aufwand und Risiko einer landwirtschaftlichen Produktion geteilt werden
 - Förderung, Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer **Landbewirtschaftung**
 - Förderung von **kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft** sowie regionaler und saisonaler Ernährung
 - Förderung von **Biodiversität**, z.B. durch Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierassen
 - Schaffung von **Bewusstsein** für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft durch **Erfahrungsmöglichkeiten** in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft sowie das gemeinsame Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
 - Zusammenarbeit, **Vernetzung und Austausch** mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung

Die Mitgliederversammlung kann die aktuellen Ziele des Vereins in einem Selbstverständnispapier näher ausgestalten.

§ 3 Kooperation und Teilhabe

- (1) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kann der Verein mit Betrieben oder Organisationen kooperieren bzw. solche gründen.
- (2) Näheres zu einer Kooperation wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 6) zu erfüllen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitglieds, das alle Pflichten des alten Mitglieds übernimmt, jederzeit erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins auf eigene Gefahr teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
- (3) Jedes Mitglied soll an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Ehrenamtliche Mitarbeit ist sowohl in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätigen als auch bei den organisatorischen Aufgaben des Vereins in Absprache mit den Zuständigen erwünscht.
- (5) Die Mitglieder organisieren entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich die Verteilstruktur der landwirtschaftlichen Erträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht oder zu dieser Satzung stehen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 3000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Dabei muss er/sie im Rahmen des Budgets bleiben.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im

Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Nur Mitglieder können sich wählen lassen.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Vergütung

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass für Vorstandstätigkeiten, Geschäftsführung oder andere klar definierte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern binnen sechs Wochen zugänglich gemacht.

(5) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Vier-Fünftel-Mehrheit, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen. Die Art der Abstimmung wird der Versammlungsleitung überlassen.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (Sachbericht und Finanzbericht)
 - b. Entlastung der (alten) Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans
 - e. Festlegen von Mitgliedsbeiträgen

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Laufe des Geschäftsjahres ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung das so beschlossen hat, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

(2) Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde am 5. Januar 2016 bei der Gründungsversammlung beschlossen.
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Daniela Baum

Carsten Billich

Annette Flandorffer

Friedhelm Hürten

Miriam Kleiner

Nikolaus Lange

Gesa Maschkowski

Diethelm Schneider

Sarah Scholz